

Einzelleiter. Es besteht jedoch in vielen Fällen ein enger Zusammenhang zwischen der Berufung durch den Einzelleiter und der Wahl in ein Leitungsorgan. So werden z. B. die Mitglieder des Ministerrates nach ihrer Wahl durch die Volkskammer gemäß § 10 des Gesetzes über den Ministerrat von dessen Vorsitzenden in ihre Funktion als Leiter eines bestimmten Bereiches berufen. Dagegen erfolgt die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen durch den jeweiligen Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Volksvertretung.

Die Wahl bzw. die Berufung als Formen der Übertragung staatlicher Funktionen können nur erfolgen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind²⁰ und wenn der Werk tätige damit einverstanden ist. Der staatsrechtliche Akt der Wahl bzw. Berufung begründet zugleich das Arbeitsrechtsverhältnis, soweit es sich um hauptamtlich tätige Mitarbeiter handelt. Es ist jedoch notwendig, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen.²¹ Diese sind aber nur in Verbindung mit der Wahl oder Berufung wirksam.²²

Fünftens: Die Mitarbeiter der Staatsorgane sind befugt, im Rahmen der Kompetenz des jeweiligen Staatsorgans und in Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen, Aufgaben und Befugnisse, Entscheidungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu treffen, die für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind. Diese Befugnis ist in den verschiedenen Rechtsvorschriften differenziert ausgestaltet. Darin ist festgelegt, welche Mitarbeiter Weisungen erteilen können, wie die Durchführung und die Kontrolle zu organisieren sind und wer zu welchen Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, wenn das sozialistische Recht nicht eingehalten wird. Die Übertragung besonderer staatlicher Befugnisse gewährt den Mitarbeitern jedoch weder persönliche Vorrechte, noch schränkt sie ihre staatsbürgerlichen Grundrechte und -pflichten ein.

Sechstens: Die Tätigkeit in den Staatsorganen ist in der Regel eine ständige berufliche Aufgabe, die, wie Lenin forderte, studiert und erlernt werden muß.

„Jede Verwaltungsarbeit verlangt besondere Eigenschaften. Man kann der tüchtigste Revolutionär und Agitator und doch ein ganz unbrauchbarer Verwaltungsfunktionär sein. Wer jedoch das praktische Leben beobachtet und Lebenserfahrung hat, weiß, daß man, um verwalten zu können, Sachkenntnis besitzen und alle Bedingungen der Produktion genau und gründlich kennen muß, daß man mit der modernen Technik des betreffenden Produktionszweigs vertraut sein und über eine bestimmte wissenschaftliche Ausbildung verfügen muß.“²³

20 Vgl. Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der DDR vom 23. 11. 1966, GBl. I S. 125, § 37 Abs. 1.

21 Vgl. z. B. Rahmenkollektivvertrag für die Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane vom 6.5.1974, registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 61/74; Hochschullehrerberufungsverordnung vom 6.11.1968, GBl. II S. 997, § 12.

22 Vgl. Verordnung über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werk tätigen, a. a. O., § 3.

23 W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 420. Die genannte Forderung begründete